### Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umweltfragen Hannover, den 13. Januar 2003

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/3657

Berichterstatter: Abg. Dehde (SPD)

Der Ausschuss für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stumpf Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

### Gesetz

## zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften\*)

### Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

- 1. § 30 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort "nicht" die Worte "oder nicht vollständig" eingefügt und die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:
    - "<sup>6</sup>Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist."
- In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Landschaftsbestandteile" die Worte "sowie der Gebiete des Netzes "Natura 2000" eingefügt.
- Nach der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die folgenden neuen §§ 35 bis 37 eingefügt:

"§ 35 Europäisches Netz 'Natura 2000', Begriffsbestimmungen

(1) In Bezug auf den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes 'Natura 2000' bedeutet:

## 

### Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch **Artikel 4** des Gesetzes vom **5. September** 2002 (Nds. GVBl. S. **378**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- unverändert
- Nach § 34 werden der folgende neue § 34 a sowie die §§ 34 b und 34 c angefügt:

"§ 34 a

Europäisches **ökologisches** Netz 'Natura 2000', Begriffsbestimmungen

(1) \_\_\_\_\_ Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die Begriffe prioritäre Biotope

2

Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABI. EG Nr. L 305 S. 42), und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29, Juli 1997 (ABI. EG Nr. L 223 S. 9).

<sup>\*)</sup> unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(§ 10 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), prioritäre Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG), Konzertierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG), Europäisches ökologisches 2000 Netz .Natura (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), Erhaltungsziele (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), Projekte (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG) und Pläne (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG).

wird hier gestrichen (jetzt in der Verweisung des Absatzes 1 enthalten)

Europäisches ökologisches Netz ,Natura 2000

das kohärente Europäische ökologische Netz "Natura 2000" gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABI. EG Nr. L 305 S. 42), in der jeweils geltenden Fassung, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Un terabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,

Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete, die durch Gesetz oder durch die Landesregierung unter Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), in der jeweils geltenden Fassung, zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt worden sind,

wird hier gestrichen (jetzt in der Verweisung des Absatzes 1 enthalten)

wird hier gestrichen (jetzt Absatz 1/1)

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

4. Konzertierungsgebiete

einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates,

5. prioritäre Biotope

die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem ,\* gekennzeichneten Biotope,

6. prioritäre Arten

die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem ,\*' gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,

Erhaltungsziele

die Ziele, die auf die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten und der nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sowie ihrer jeweiligen Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,

gerichtet sind,

4. **wird hier gestrichen** (jetzt in der Verweisung des Absatzes 1 enthalten)

5. **wird hier gestrichen** (jetzt in der Verweisung des Absatzes 1 enthalten)

6. wird hier gestrichen (jetzt in der Verweisung des Absatzes 1 enthalten)

7. **wird hier gestrichen** (jetzt in der Verweisung des Absatzes 1 enthalten)

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

### 8. Projekte

- a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 7, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind,

und

 d) Gewässerbenutzungen, die nach dem Niedersächsischen Wassergesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,

soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ausgenommen solche naturschutzbehördlichen Projekte, die unmittelbar einem Erhaltungsziel dienen,

### 9. Pläne

Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ausgenommen solche naturschutzbehördlichen Plä-

8. **wird hier gestrichen** (jetzt in der Verweisung des Absatzes 1 enthalten)

9. **wird hier gestrichen** (jetzt in der Verweisung des Absatzes 1 enthalten)

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

ne, die unmittelbar einem Erhaltungsziel dienen.

(1/1) Europäische Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die durch Gesetz oder durch die Landesregierung unter Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), in der jeweils geltenden Fassung, zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt worden sind.

(2) unverändert

(2) Soweit auf Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG Bezug genommen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

§ 36

Schutz von Gebieten für ein Netz ,Natura 2000'

- (1) <sup>1</sup>Die Niedersächsische Landesregierung erklärt Gebiete, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG erfüllen, zu Europäischen Vogelschutzgebieten. <sup>2</sup>Die Erklärung nach Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen sind
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und
- 2. Europäische Vogelschutzgebiete

zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 24, 26, 27 und 28 zu erklären, soweit sie nicht gesetzlich als Nationalpark oder Biosphärenreservat geschützt sind.

### § 34 b

Schutz von Gebieten für ein Netz ,Natura 2000'

- (1) <sup>1</sup>Die \_\_\_\_ Landesregierung erklärt Gebiete, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG erfüllen, zu Europäischen Vogelschutzgebieten. <sup>2</sup>Die Erklärung nach Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Außerhalb der bestehenden Nationalparke und des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen \_\_\_\_
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und
- 2. Europäische Vogelschutzgebiete

zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 24, 26, 27 **oder** 28 zu erklären

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- (3) <sup>1</sup>In der Erklärung nach Absatz 2 sind zu bestimmen
- der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen und
- Gebote, Verbote und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, durch die den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG an die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume entsprochen wird.

<sup>2</sup>In der Erklärung nach Absatz 1 ist nachrichtlich darzustellen, welche prioritären Biotope und prioritären Arten in dem Schutzgebiet vorkommen.

- (4) Eine Erklärung nach Absatz 2 kann unterbleiben, soweit für das Gebiet durch Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.
- (5) <sup>1</sup>Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemacht, so sind bis zur Unterschutzstellung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und in einem Europäischen Vogelschutzgebiet Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. <sup>2</sup>In einem Konzertierungsgebiet, das nach § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gegeben ist, sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in ihm vorkommenden prioritären Biotops oder einer in dem Gebiet vorkommenden prioritären Art führen können, verboten. 3 § 37 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 37 Projekte und Pläne in den Gebieten für das Netz "Natura 2000"

(1) <sup>1</sup>Ein Projekt ist vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemein-

- (3) <sup>1</sup>In der Erklärung nach Absatz 2 sind zu bestimmen
- 1. der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen und
- Gebote, Verbote und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, durch die den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG \_\_\_\_\_\_ entsprochen wird.

<sup>2</sup>In der Erklärung nach Absatz **2** ist nachrichtlich darzustellen, welche prioritären Biotope und **welche** prioritären Arten in dem Schutzgebiet vorkommen.

(4) unverändert

(5) <sup>1</sup>Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 BNatSchG bekannt gemacht, so sind bis zur Unterschutzstellung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und in einem Europäischen Vogelschutzgebiet Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. <sup>2</sup>In einem Konzertierungsgebiet, das nach § 10 Abs. 6 BNatSchG bekannt gegeben ist, sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in ihm vorkommenden prioritären Biotops oder einer in dem Gebiet vorkommenden prioritären Art führen können, verboten. <sup>3</sup>§ **34 c** Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

# § 34 c Projekte und Pläne in den Gebieten für das Netz "Natura 2000"

(1) <sup>1</sup>Ein Projekt ist vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemein-

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

schaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. <sup>2</sup>Bei Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus deren Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, soweit diese die Erhaltungsziele gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 betreffen.

- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es unzulässig.
- (3) Ein nach Absatz 2 unzulässiges Projekt kann ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, soweit
- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Gründe, notwendig ist und
- 2. eine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht besteht.
- (4) <sup>1</sup>Ist von einem Projekt ein prioritärer Biotop oder eine prioritäre Art betroffen, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 nur Gründe
- der Gesundheit des Menschen.
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung sowie
- 3. der günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt

schaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. <sup>2</sup>Bei Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus deren Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, soweit diese die Erhaltungsziele betreffen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

- (4) <sup>1</sup>Ist von einem Projekt ein **in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder einem Europäischen Vogelschutzgebiet gelegener** prioritärer Biotop oder eine **dort vorhandene** prioritäre Art betroffen, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 nur Gründe
- 1. der Gesundheit des Menschen.
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung sowie
- 3. der günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Andere Gründe des öffentlichen Interesses können als zwingend berücksichtigt werden, wenn zu ihnen die nach Absatz 7 zuständige Behörde zuvor über das jeweilige Fachministerium und das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

- (5) Wird ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt, so ist die durch das Projekt verursachte Beeinträchtigung des Gebiets auszugleichen, um den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes ,Natura 2000' zu sichern. <sup>2</sup>Bedarf das Projekt der Zulassung, so bestimmt die zulassende Behörde nach Anhörung des Projektträgers mit der Zulassung die Ausgleichsmaßnahmen. <sup>3</sup>Ist ein Projekt anzuzeigen, so bestimmt die Behörde, der das Projekt anzuzeigen ist, nach Anhörung des Projektträgers mit der Erteilung der Ausnahme die Ausgleichsmaßnahmen. <sup>4</sup>Die Ausgleichsmaßnahmen sind dem Träger des Projektes aufzuerlegen. Für Ausgleichsmaßnahmen, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. <sup>6</sup>Die nach Absatz 7 zuständige Behörde hat die Kommission über das jeweilige Fachministerium und das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium über die Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.
- (6) Für sonstige Pläne im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Über die Verträglichkeit eines Projektes und über Ausnahmen nach Absatz 3 entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Über die Verträglichkeit eines Planes und über Ausnahmen nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 entscheidet die Behörde, die den Plan aufstellt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. <sup>3</sup>Soll in einem Naturschutzgebiet ein Projekt zugelassen oder durchgeführt oder ein Plan aufgestellt werden, so ist das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für Projekte und Pläne in einem Gebiet, für das die obere und die untere Naturschutzbehör-

berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Andere Gründe des öffentlichen Interesses können als zwingend berücksichtigt werden, wenn zu ihnen die nach Absatz 7 zuständige Behörde zuvor über das jeweilige Fachministerium und das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

- (5) Wird ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt, so sind Maßnahmen zu treffen, die den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes ,Natura 2000' \_\_\_\_ sichern. <sup>2</sup>Bedarf das Projekt der Zulassung, so bestimmt die zulassende Behörde \_\_\_\_\_ mit der Zulassung die \_Maßnahmen. <sup>3</sup>Ist ein Projekt anzuzeigen, so bestimmt die Behörde, der das Projekt anzuzeigen ist, \_\_\_ mit der Erteilung der Ausnahme die \_Maßnahmen. <sup>4</sup>Die \_Maßnahmen sind dem Träger des Projektes aufzuerlegen. <sup>5</sup>Für \_Maßnahmen, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. <sup>6</sup>Die nach Absatz 7 zuständige Behörde hat die Kommission über das jeweilige Fachministerium und das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium über die Maßnahmen zu unterrichten.
- (6) Für sonstige Pläne im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 **BNatSchG** gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Über die Verträglichkeit eines Projektes und über Ausnahmen nach Absatz 3 entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Über die Verträglichkeit eines Planes und über Ausnahmen nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 entscheidet die Behörde, die den Plan aufstellt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. <sup>3</sup>Soll in einem Naturschutzgebiet ein Projekt zugelassen oder durchgeführt oder ein Plan aufgestellt werden, so ist das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für Projekte und Pläne **auf Flächen**, für **die** die obere und die untere Naturschutzbehörde

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

de ein Schutzkonzept als Naturschutzgebiet abgestimmt haben.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Projekte und Pläne, die geschützte Teile von Natur und Landschaft betreffen, wenn aufgrund der Schutzvorschriften das Projekt oder der Plan verboten ist und eine Befreiung nicht gewährt werden kann.
  - (9) Die §§ 7 bis 15 bleiben unberührt."
- 4. Der bisherige § 34 a wird § 38.

- 5. Der bisherige § 35 wird § 39.
- 6. Der bisherige § 37 wird § 40.
- 7. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7 wird die Angabe "§ 35" durch die Angabe "§ 39" ersetzt.
  - b) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:
    - "9. entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 ein Vorhaben oder eine Maßnahme durchführt oder eine Veränderung oder eine Störung vornimmt, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erfolgt oder entgegen § 36 Abs. 5 Satz 2 ein Vorhaben oder eine Maßnahme durchführt oder eine Veränderung oder Störung vornimmt, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung eines in einem Konzertierungsgebiet vorkommenden prioritären Biotops oder einer in dem Gebiet vorkommenden prioritären Art erfolgt."

ein Schutzkonzept als Naturschutzgebiet abgestimmt haben.

- (8) unverändert
- (9) unverändert."
- 4. Der bisherige § 34 a wird § 34 d und erhält folgende Fassung:

## "§ 34 d Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 5 BNatSchG."

- 5. wird gestrichen
- 6. wird gestrichen
- 7. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) wird gestrichen
  - b) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:
    - "9. entgegen § 34 b Abs. 5 Satz 1 ein Vorhaben oder eine Maßnahme durchführt oder eine Veränderung oder eine Störung vornimmt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, oder entgegen § 34 b Abs. 5 Satz 2 ein Vorhaben oder eine Maßnahme durchführt oder eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in einem Konzertierungsgebiet vorkommenden prioritären Biotops oder einer in dem Gebiet vorkommenden prioritären Art führen kann,".

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
- d) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.
- e) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden Nummern 11 bis 14.

### Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

§ 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806), wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 2 werden nach dem Wort "nicht" die Worte "oder nicht vollständig" eingefügt und die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
- 2. Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

"<sup>6</sup>Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist."

### Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443) wird wie folgt geändert:

- In § 16 Satz 2 und in § 17 Satz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" ersetzt.
- 2. In § 29 werden nach der Angabe "28 b" ein Komma und die Zahl "36" eingefügt.

- Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden Nummern 10 bis 14.
- d) wird gestrichen
- e) wird gestrichen

### Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

§ 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert

### Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443) wird wie folgt geändert:

- In § 16 Satz 2 und in § 17 Satz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" ersetzt.
- 2. In § 29 werden nach der Angabe "28 b" ein Komma und die **Angabe** "**34** b" eingefügt.

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

### Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Harz"

Das Gesetz über den Nationalpark "Harz" vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 554), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 13 Satz 2 und § 14 Satz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" ersetzt.
- 2. In § 21 werden nach der Angabe "Satz 2" ein Komma und die Angabe "des § 36" eingefügt.

den Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

### Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Harz"

Das Gesetz über den Nationalpark "Harz" vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 554), wird wie folgt geändert:

- In § 13 Satz 2 und § 14 Satz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" ersetzt.
- 2. In § 21 werden nach der Angabe "Satz 2" ein Komma und die Angabe "des § **34 b**" eingefügt.

#### Artikel 4/1

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"

Das Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426) wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 2 werden die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom (Nds. GVBl. S. )" ersetzt.
- In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 34 BNatSchG" durch die Verweisung "§ 34 c NNatG" ersetzt.
- 3. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "34, 46" durch die Angabe "34, 34 b Abs. 2 bis 4, §§ 46" und die Zahl "13" durch die Zahl "14" ersetzt.

## Artikel 5 Artikel 5 Neubekanntmachung Neubekanntmachung

Das Umweltministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der nunmehr gelten-

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert